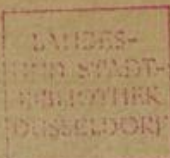


8062708

750



8062708

Accise - Reglement

für

die Bier- und Branteweins-Zäpfer, Bierbrauer und Branteweinsbändler des Amts Barmen.

Da nach der neuern für obengenanntes Amt von Regierung wegen gnädigst genehmigten Accise-Einrichtung jedem rechtlich denkenden Accise-Interessenten daran gelegen seyn muß, daß die Accise-Veruntreuungen, deren Wirkung den redlichen Accise-Pflichtigen lediglich zu Last kömmt, so viel möglich vermieden werden; — Nun aber die Erfahrung leider belehret hat, daß die bisherigen Maasregeln dazu nicht hinreichten; als wird nach näherer reiflicher Ueberlegung folgendes festgesetzt.

A.

Anschlag der accisbaren Waaren.

1 tens Die Accisepflichtigen, das sind: Wirthhe, Zäpfer, Bierbrauer, Branteweinsbrenner und Apotheker, sollen an den Hauptempfänger *Fouurier* oder dessen bestellten Unterempfänger für jede Maas gemeinen Brantewein oder Anies zwey Stüber, und für jede Maas doppelten, und Hefen-Brantewein vier Stüber abführen. — Für jedes Malter Malz, so zum Bierbrauen gebraucht wird, sind von dem Bierbrauer (sonstige Eingeseffene, welche für eigenen Gebrauch Bier brauen, oder brauen lassen, sind Accise frey) vierzig Stüber. — Von jedem Malter Roggen aber, so zum Branteweinbrennen verbraucht wird, ohne Unterscheid, ob der Brantewein im Lande bleibe oder nicht, oder wozu und von wem er gebraucht werde, Ein Reichsthaler 15 Stüber, alles Ediktmäßig, zu zahlen; eben so müssen vom Bier oder Reut, fort Apfeltrant, so aus dem Auslande hier eingeführt, oder geholt wird, per Alm 30 Stüber ohne Unterscheid, wer solches empfängt, abgeführt werden.

2 tens Infolge zwischen den Accise-Interessenten der Stadt und Amt Elberfeld einer, und dem Amte Barmen anderer Seits bestehenden besondern Vereinbarung müssen von jeder Alm Bier, welche aus einem dieser Distrikte in den andern verdebitirt werden, 10 Stüber, und zwar auf dem Accise-Comptoir des Orts, wohin die Sendung geschieht, zahlt werden.

B.

Empfang und Verwendung der eingehenden Accise-Gelder.

1 tens Der gnädigst bestellte Haupt-Empfänger *Fouurier* oder die von demselben beauftragte zu vereidende Unterempfänger haben die eingehenden Accise-Beträge jedesmal specificirlich zu notiren, diese Annotation ist von gedachtem *Fouurier* nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs denen gleichfalls zu vereidenden Accise-Deputirten vorzuzeigen, und am Schluß des Jahrs das ganze der Einnahme und Ausgabe zu berechnen.

2 tens Sollte alsdann nach abbezahlem Cassen-Quantum, Hebgeld und was sonst der Accise-Maasa allenfals zur Last kömmt, Ueberschuß vorhanden

handen seyn, soll dieser jedem Accise-Interessenten nach Maaßgabe seiner gegebenen Consumtion wieder zu gut kommen, dagegen aber auch, wie sich von selbst versteht, bey sich ergebendem Abgang nach dem nemlichen Maaßstabe Ersatz oder Zuschuß geschehen.

C.

Nöthige Maaßregeln wider Accise-Veruntreuungen.

1tens Derjenige, welcher sich einer Accise-Veruntreuung schuldig macht, soll nebst den Untersuchungskosten von jedem Maas des nicht angegebenen gemeinen Branteweins oder Anies 30 Stüber, von dem Maas doppelten oder Hefen-Branteweins, fort Liqueur einen Reichsthaler, von jeder Ahm nicht angegebenen ausländischen Biers, Keut oder Apfeltrant, 5. Reichshaler Ediktmäßig zahlen, von welcher conventionellen Strafe ein vierter Theil der Accise-Maße, ein vierter Theil den Armen der drey Bekämtnissen, ein vierter Theil dem Angeber, und ein Viertel den zeitlichen Deputirten für ihre Bemühung gewidmet wird. — Für den Fall, daß jemand zwar nicht völlig der Defraudation überwiesen würde, jedoch starke Verdachtgründe gegen ihn obwalten, bleibt die Bestimmung der Strafe der Accise-Commission anheimgestellt, welche Strafe im übrigen wie vorhin getheilt wird.

2tens Jeder Fuhrmann, Schieber oder Träger, welcher Brantewein oder ausländisches Bier, Keut oder Apfeltrant führet, ist verbunden, solches auf dem dazu bestimmten Comtoir anzuzeigen. — Kein Fuhrmann, Schieber oder Träger darf das aufgeladene Bier, Keut, Apfeltrant oder Brantewein abladen, ohne auf dem erwähnten Comtoir die Quantität, und bey welchem die Lieferung geschehen solle, angezeigt zu haben, bey Strafe von 25 Reichsthaler Ediktmäßig.

3tens Jeder Wirth, Zäpfer, Branteweins-Händler oder sonstiger Einwohner (letzterer doch nur im Fall er wenigstens einen halben Unter Brantewein erhält) soll verbunden seyn keinen Brantewein ins Haus oder sonst wohin zu legen, bevor er denselben auf dem dazu bestimmten Comtoir angezeigt, und (versteht sich dieses letztere von Accise-Pflichtigen) herkömmentlich veraccist hat, bey Strafe für die Ahm von 25 Reichsthaler Ediktmäßig; — Unter der nemlichen Strafe müssen die Branteweinshändler, sie mögen zugleich Brenner seyn oder nicht, bey der erwähnten Behörde den Empfang und Wiederverkauf des Branteweins, besonders auch wie viel, auf welchen Tag, und an wen solcher abgeschickt werde, anzeigen. Wegen des vor der Einlage in's Haus, oder wohin sonst, anzuzeigenden ausländischen Biers, Keuts oder Apfeltrants, bleibt es in dessen Unterlassungsfall bei der S. 1. pr. Ahm festgesetzten Strafe.

4tens Kein Bierbrauer darf Malz — und kein Branteweinsbrenner Roggen, Korn oder sonstige Früchte zur Churfürstlichen Kameral-Mühle abgeben, bevor jedes Malter, welches gemahlen werden soll, ohne Unterschied der Fruchtgattung, bey der Behörde veraccist worden, worüber eine Bescheinigung ertheilt wird, welche dem Mühlen-Wagemeister zuzustellen, und beim Schluß des Quartals denen Accise-Deputirten vorgezeigt werden soll.

5tens Es ist zwar nach dem Recht und Herkommen jeder Bier- und Branteweins-Zäpfer oder sonstiger Accise-Interessent, im Fall einiger Verdacht von Accise-Veruntreuung wider ihn vorwaltet, auf Anfordern des
Accise-

Accise-Empfängers oder Deputirten den Reinigungs-Eid zu leisten schuldig, oder zur eidlichen Angabe seiner accisbaren Consumtion pflichtig; — Da aber besonders Brenner, welche zugleich Bäcker und Zäpfer sind, auch jene die zugleich Bier brauen, und Eßig siedet, in Hinsicht der von ihnen gebraucht werdenden accisbaren Waare am wenigsten beobachtet werden können, so sind diejenigen Brenner, welche zugleich backen, und zapfen, desgleichen wer Bier und auch Eßig siedet, auf jedesmaliges Ansuchen unweigerlich eidlich anzugeben pflichtig, wie viel Frucht sie zum Brantweinbrennen rücksichtlich zum Bierbrauen verwendet haben.

6tens Diejenigen, welche den aufgetragenen Reinigungs-Eid nicht leisten, oder nicht eidlich angeben wollen, oder können, mögen von den Accise-Deputirten nach gewissenhafter Muthmaßung der vorgewesenen Defraudation und daher der Accise-Maße verursachten Schadens zum Besten derselben abgeschätzt werden.

7tens Da diejenigen Brenner und Zäpfer, welche unfern der Landes- oder auch Amts-Grenzen wohnen, unmöglich von den Accise-Deputirten können übersehen werden, mithin von selbigen die mehrste den übrigen Accise-Debenten zur Last fallende Defraudationen zu befahren sind, so mögen selbige bereits gnädigst bestimmter Maßen, wie auch sonstige Accispflichtige welche der Maße ihrer Angabe wegen bedenklich scheinen, fürs ganze Jahr auf ein gewisses Quantum nach Maassgabe ihres muthmaßlichen Absatzes angeschlagen werden.

S c h l u ß.

Es bleibt bey der bisherigen Einrichtung, vermöge welcher von jedem der Accise-Deputirten beim Schlusse des Jahrs, wenn andere Accise-Interessenten zu Deputirten vorzuschlagen, aus welchen von denen dazu abzuladenden Accispflichtigen neue Deputirte für das laufende oder kommende Jahr zu wählen sind.

Gegenwärtiges gnädigst genehmigtes neue Accise-Reglement, wodurch die vorherige rücksichtlich erläutert und aufgehoben werden, wird nochmals öffentlich von den Kanzeln sowohl, als durch Anheftung an den Zoll- und Barrierestätten bekannt gemacht, und jedem Accispflichtigen Interessenten ein gedrucktes Exemplar davon zugestellt.

Barmen den 1ten Februar 1801.

Holthausen,
Amtsverwalter.

J. G. Alhaus,
Richter.

Otto,
Grscrbr.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Second block of faint, illegible text, appearing as a separate section or paragraph.

Third block of faint, illegible text, continuing the document's content.

Fourth block of faint, illegible text, possibly a list or detailed notes.

Fifth block of faint, illegible text, appearing as a distinct section.

Sixth block of faint, illegible text, possibly a signature or date.

Seventh block of faint, illegible text, continuing the document's content.

Eighth block of faint, illegible text, appearing as a final section or paragraph.

